



Amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Lampenberg

Erscheint 1-2-mal monatlich

Eingabeschluss Beiträge:

Jeweils bis Ende Monat, Publikation erfolgt im darauffolgenden Monat.

Inserate:

Nur in Lampenberg ansässiges Gewerbe und Selbstständigerwerbende mit Wohnsitz in der Gemeinde. Maximale Grösse des Inserates: halbe A4-Seite, Publikation auf der letzten Seite. Kosten: CHF 15.00

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung: Dienstag 09.00 – 11.00 / Donnerstag 16.00 – 19.00 Uhr
Sprechstunde Gemeindepräsidentin: nach telefonischer Vereinbarung / 079 401 71 02

Kontakt: 061 951 25 00 / 079 520 44 32 / gemeinde@lampenberg.ch / www.lampenberg.ch

Informationen aus der Gemeinderatssitzung

- ❖ Die mit Beschluss vom 29. März 2023 und der Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023 gutgeheissene Revision der Gemeindeordnung wurde vom Regierungsrat vorbehaltlos genehmigt.

Altpapiersammlung



Die nächste Papiersammlung der Primarschule findet statt am:
Mittwoch, 13. September 2023. Die Einwohnerschaft wird gebeten, das Altpapier (ohne Karton) gut gebündelt und verschnürt (keine Säcke) ab 08.00 Uhr bereit zu stellen.

Karton- und Alteisensammlung



Die nächste Karton- und Alteisensammlung findet statt am:
Donnerstag, 14. September 2023



Der Anhänger für den Karton und die Alteisenmulde stehen beim Werkhof.

Voranzeige Banntag



Es ist bald soweit, dieses Jahr findet wieder ein **Banntag** statt!
Am **Sonntag, 24. September 2023** ist die ganze Dorfbevölkerung dazu herzlich eingeladen.

Wir hoffen auf einen grossen Aufmarsch.
Der Bürgerrat

Freiwillig Tempo 30



Zusätzlich zu den im Dorf aufgehängten gelben «Freiwillig-Tempo 30-Schildern», steht nun an den beiden Dorfeingängen zusätzlich je ein grosses Plakat.

Herzlichen Dank, dass Sie freiwillig die Geschwindigkeit anpassen.

Zu beachten beim Entleeren von privaten Badepools

Am Ende des Sommers werden viele Badepools wieder abgebaut und das Badewasser abgelassen. Um Umweltschäden zu vermeiden, müssen einige Regeln beachtet werden.

Für eine gute Wasserqualität wird das Poolwasser in der Regel chemisch behandelt. Chlorpräparate und Produkte gegen Algenwachstum sorgen schliesslich für ungetrübten Badespass. Diese Substanzen sind für Gewässerlebewesen aber giftig und führen bereits in sehr tiefen Konzentrationen zu Umweltschäden. Sie können sogar die Reinigungsleistung einer ARA reduzieren.

Im Idealfall lässt man deshalb das Badewasser nach der letzten Behandlung mit Chemikalien rund drei Wochen im Pool stehen. So verlieren die Chemikalien langsam an Wirksamkeit und werden unschädlicher. Das Poolwasser soll dann langsam in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden (max.2l/s).

Sogenannte **Sauberwasserschächte** führen direkt in den nächsten Bach und **dürfen nicht für die Entsorgung von Poolwasser genutzt werden**. Die Entleerung des Pools darf nur bei trockenem Wetter erfolgen, so dass es nicht zu einer hydraulischen Überlastung der Kanalisationsleitung kommt.

Poolwasser kann auch im eigenen Garten versickert werden. Wichtig dabei ist, ebenfalls mindestens drei Wochen nach der letzten Behandlung zuzuwarten. Der Poolinhalt soll an einer geeigneten Stelle langsam und breitflächig über die bewachsene Humusschicht versickert werden. Es darf kein Wasser auf das Nachbargrundstück fließen.

Für Rückfragen:

Amt für Umweltschutz und Energie, Fachstelle Ressourcenwirtschaft und Bodenschutz.



Holzschläge im nicht betriebsplanpflichtigen Waldeigentum

Gemäss dem kantonalen Waldgesetz vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) ist die Fläche des Waldeigentums massgebend für die Bewilligungspflicht für Holzschläge. Ausgehend von der Waldfläche eines Eigentümers oder einer Eigentümerin innerhalb eines Forstreviers wird zwischen betriebsplanpflichtigem (mehr als 25 ha) und nicht betriebsplanpflichtigem (weniger als 25 ha) Waldeigentum unterschieden. Für **nicht betriebsplanpflichtige** Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer gelten folgende Bestimmungen:

1. Gemäss §20 des kantonalen Waldgesetzes ist jeder Holzschlag bewilligungs- oder meldepflichtig. Eine Meldung an den Revierförster ist notwendig für Holzschläge im Rahmen von Pflegearbeiten, sowie für die eigene Brennholz- und Nutzholzversorgung. Alle andern Holzschläge sind bewilligungspflichtig.
2. Zuständige Behörde für Holzschläge im nicht betriebsplanpflichtigen Waldeigentum ist der Revierförster oder die Revierförsterin jener Gemeinde, in der das Waldeigentum liegt. Er oder sie nimmt die Meldung über geplante Holzschläge entgegen, zeichnet die Bäume an und entscheidet über die Bewilligungspflicht.
3. Die Holzschlagbewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Der Bewilligungsentscheid ist beim Amt für Wald beider Basel anfechtbar.
4. Für Saaten und Pflanzungen im und zur Neuanlegung von Wald dürfen ausschliesslich Saatgut und Pflanzen verwendet werden, deren Herkunft bekannt und dem Standort angepasst ist.
5. Holzschläge ohne Bewilligung oder Meldung, die Missachtung der Bewilligung oder der darin aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind als Übertretungen im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung strafbar.

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer wenden sich bei Fragen im Zusammenhang mit ihrem Waldeigentum an den Revierförster oder die Revierförsterin. Von ihm oder ihr erhalten Sie die notwendigen Auskünfte über Nutzung und Pflege im Wald. Dort können auch die benötigten Gesuchsformulare für Holzschläge im nicht betriebsplanpflichtigen Wald bezogen werden.

Amt für Wald beider Basel

Ausschreibung Jagdpacht vom 01.04.2024 – 31.03.2032

Am 31.03.2024 läuft der bestehende Pachtvertrag für das Jagdrevier Lampenberg aus. Die Neuverpachtung erfolgt für die Periode vom 01.04.2024 – 31.03.2032.

Die Voraussetzungen zur Verpachtung sind dem seit 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Wildtier- und Jagdgesetz (WJG, SGS 520) zu entnehmen.

Interessierte Jagdgesellschaften können Ihre schriftliche Bewerbung bis spätestens am 15. Oktober 2023 an den Gemeinderat Lampenberg, Hauptstrasse 40, 4432 Lampenberg einreichen.

Bei Fragen wenden Sie sich an die Gemeindeverwaltung, 061 951 25 00 / gemeinde@lampenberg.ch

Verein Juraparadies

Der Verein Juraparadies hat bereits zwei spannende Führungen organisiert. Am 27. April 2023, hat ein Dorfrundgang in Arboldswil stattgefunden. Interessante Infos zur Jagd erfuhren wir am 11. Mai 2023, an der Wildbeobachtung in Waldenburg.

In der zweiten Jahreshälfte haben wir ebenfalls spannende Touren im Programm. Am 17.9. 2023, findet eine geführte Wanderung zur Ruine Rifenstein statt. Auf dieser Wanderung begleiten uns Christoph Reding, Stv. Kantonsarchäologe BL und Rémy Suter, Kunsthistoriker. Zwei kompetente Führer, welche viel Wissen und spannende Hintergrundinformationen zur Ruine wiedergeben können.

Am 21. Oktober 2023, wird uns Rémy Suter durch Waldenburg führen. Er wird die Entwicklung der Stadt in den verschiedenen Epochen der Zeitgeschichte berichten und verschiedene Anekdoten zu erzählen wissen. Ein kleiner Apéro rundet diesen Anlass ab.

Es würde uns natürlich freuen, wenn wir Sie auch bei einem Anlass begrüßen dürften. Für Kinder sind die Angebote kostenlos.

Datum	Zeit	Event	Führung durch	Information und Anmeldung
17.9. 2023	13:00 – 15:30	Geführte Wanderung zur Ruine Rifenstein Reigoldswil	Christoph Reding, Stv. Kantonsarchäologe BL Rémy Suter Kunsthistoriker	Baselland Tourismus Geführte Wanderung zur Ruine Rifenstein (baselland-tourismus.ch)
21.10.2023	10:00 – 11:15 anschliessend Apéro	Geführter Rundgang durch das Stedtli Waldenburg Inhalt: – Vom mittelalterlichen Stedtli zur Industrialisierung – Anekdoten – kleiner Apéro	Rémy Suter Kunsthistoriker	Baselland Tourismus Geführter Stedtli-rundgang in Waldenburg inkl.... (baselland-tourismus.ch)